



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Kündigung wahrend Krankheit oder Urlaub

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit den rechtlichen Konsequenzen einer vom Arbeitgeber wahrend eines Urlaubs des Arbeitnehmers ausgesprochenen Kundigung befasst.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Arbeitnehmer machte in der Zeit vom 12.06. bis zum 27.06. Urlaub im Ausland. Nach Ruckkehr am 27.06. fand der Arbeitnehmer im Briefkasten eine von seinem Arbeitgeber erklarte Kundigung vom 25.06. vor. Der Arbeitgeber betrieb sich darauf, der Arbeitnehmer habe ihn betrogen. Durch seinen Rechtsanwalt erhob der Arbeitnehmer am 17.07. - also drei Wochen und einen Tag nach dem 25.06. - Klage gegen die Kundigung vom 25.06. Im Prozess machte der Arbeitgeber des Klagers geltend, die vom Arbeitnehmer eingereichte Kundigungsschutzklage sei in der Sache selbst gar nicht zu prufen. Es komme also gar nicht darauf an, ob ein Betrag tatsachlich vorliege, denn die Klage sei bereits verfristet eingereicht worden. Die dreiwochige Frist fur die Erhebung der Kundigungsschutzklage sei zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift beim Arbeitsgericht bereits abgelaufen gewesen. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in seiner Entscheidung zunachst nicht mit einem Wort mit der Frage befasst, ob ein Arbeitgeber gegenuber seinem Arbeitnehmer wahrend dessen Urlaubs uberhaupt eine Kundigung aussprechen kann. Dies ist rechtlich eine Selbstverstandlichkeit. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum in der landlufigen Meinung, dass man wahrend des Urlaubs oder wahrend einer Krankheit „nicht gekundigt

werden“ kann. Die Erklarung einer Kundigung ist auch wahrend eines Urlaubs oder einer Erkrankung des Arbeitnehmers zulassig. Formale Hinderungsgrunde gibt es nicht. In Arbeitsgerichtsprozessen geht es vielmehr regelmaig allein um die Frage, ob die Kundigung der Sache nach begrundet ist oder nicht. In Verfahren, in denen es um eine Erkrankung eines Arbeitnehmers geht, ist also zu prufen, ob eine Erkrankung als solche Grund fur eine Kundigung des Arbeitnehmers sein kann. In der aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aber ging es maigblich um die Frage, wann dem Arbeitnehmer die Kundigung im rechtlichen Sinne zugegangen war und ob er die fur die Einreichung einer Kundigungsschutzklage zu beachtende Frist gewahrt hatte. Gema § 4 des Kundigungsschutzgesetzes muss ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kundigung Klage beim Arbeitsgericht erheben, wenn er die Rechtsunwirksamkeit der Kundigung geltend machen mochte. Er muss Klage auf Feststellung erheben, dass



RA Dr. Herbert Lohmann
Fachanwalt fur Arbeitsrecht

das Arbeitsverhaltnis durch die Kundigung nicht aufgelost ist. Fur den vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall kam es damit auf die Frage an, ob von einem Zugang der Kundigung bereits am 25.06. auszugehen war oder ob ein Zugang erst nach Ruckkehr des Klagers aus dem Urlaub am 27.06. erfolgt war. Bei der ersten Alternative (Zugang bereits am 25.06.) war zum Zeitpunkt der Klageeinreichung die Dreiwochenfrist fur die Kundigungsschutzklage bereits abgelaufen. Nach der Rechtsprechung ist ein Schreiben dem Empfanger dann zugegangen, wenn es in verkehrsbuhlicher Weise in die tatsachliche Verfugungsgewalt des Empfangers gelangt ist und fur diesen unter gewohnlichen Verhaltnissen die Moglichkeit besteht, von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfangers gehoren insbesondere auch die von ihm vorgehaltenen Empfangseinrichtungen, wie z. B. ein Briefkasten. Der Einwurf eines Schreibens in einen Briefkasten stellt dann den Zugang dar, wenn nach der Verkehrsanschauung mit der nachsten Entnahme zurechnen ist. Hierbei - so das Bundesarbeitsgericht - sei aber nicht auf die individuellen Verhaltnisse des Empfangers abzustellen, sondern im Interesse der Rechtssicherheit sei zu generalisieren. Bei Hausbriefkasten sei daher mit einer Leerung im Allgemeinen zum Ende der ublichen Postzustellzeiten zu rechnen. Damit, so die Richter ausdrucklich, sei es vollig gleichgultig, ob und wann der Empfanger die Erklarung tatsachlich zur Kenntnis genommen hat und ob er daran durch Krankheit, zeitweilige Abwesenheit oder andere besondere Umstande

einige Zeit gehindert war. In solchen Fallen habe der Empfanger die Obliegenheit, die notigen Vorkehrungen fur eine tatsachliche Kenntnisnahme zu treffen. Wenn er dies unterlasse, werde ein Zugang durch solche - allein in seiner Person liegende - Grunde nicht ausgeschlossen. Auch wenn der Arbeitgeber vom Urlaub des Arbeitnehmers wisse, andere sich an diesem Ergebnis nichts. Der Urlaub habe auch in einem solchen Fall keine einen Zugang hemmende Wirkung. In dem zu entscheidenden Fall wurde Beweis daruber erhoben, zu welcher Uhrzeit das Kundigungsschreiben am 25.06.2009 in den Briefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen worden war. Im Ergebnis sahen die Gerichte einen Einwurf bis 14:00 Uhr als erwiesen an. Eine solche Uhrzeit reichte dem BAG, um damit noch einen Zugang als am selben Tag erfolgt anzusehen. Die Deutsche Post AG hatte mitgeteilt, dass Zustellungen von ihr regelmaig bis gegen 14:00 Uhr an einem Werktag erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt musse damit ein Empfanger damit rechnen, dass er Schreiben erhalte. Mit einem spateren Zugang musse ein Empfanger nicht rechnen. Daran andere auch eine „Liberalisierung“ der Briefzustellung auch durch private Dienste nichts. Mit der vorliegenden Begrundung hat das Bundesar-

beitsgericht die Einreichung einer fristgerechten Kundigungsschutzklage verneint. Das Gericht hat auch den vorsorglich vom Arbeitnehmer gestellten Antrag zuruckgewiesen, seine Kundigungsschutzklage nachtraglich zuzulassen. Eine solche nachtragliche Zulassung hat zur Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer nach erfolgter Kundigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstande zuzumutenden Sorgfalt verhindert war, die Klage rechtzeitig beim Arbeitsgericht zu erheben. Das Gericht hat solche Umstande hier als nicht gegeben erachtet.

Der Arbeitnehmer hat seinen Kundigungsschutzprozess also allein mit der Begrundung verloren, dass er die Kundigungsschutzklage nicht fristgerecht eingereicht hat.

Fazit: Auch wahrend des Urlaubs oder einer Krankheit konnen Kundigungen wirksam zugestellt werden. Ein jeder Arbeitnehmer sollte also in solchen Fallen Vorkehrungen dafur treffen, dass er durch Verwandte, Freunde oder Nachbarn uber seine Eingangspost unterrichtet wird.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notare